

Dr. Margarete Schramböck
Bundesministerin für Digitalisierung und
Wirtschaftsstandort

Präsident des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

buer.o.schramboeck@bmdw.gv.at
Stubenring 1, 1010 Wien

Geschäftszahl: 2020-0.256.130

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)1584/J-NR/2020

In Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 1584/J betreffend "Abwicklung des Härtefallfonds durch die Wirtschaftskammer", welche die Abgeordneten Dr. Petra Oberrauner, Kolleginnen und Kollegen am 22. April 2020 an mich richteten, stelle ich fest:

Antwort zu den Punkten 1 bis 4 der Anfrage:

- 1. Welche Kosten werden von der Wirtschaftskammer Österreich für die Abwicklung veranschlagt (Bitte um Auflistung der einzelnen Posten der Kostenrechnung)?*
- 2. Welche Kosten haben Sie für die Abwicklung veranschlagt?*
- 3. Aus welchen Mitteln werden die Kosten der WKÖ beglichen?*
- 4. Haben Sie die Kosten mit anderen Formen der Abwicklung, etwa über die Finanzämter, verglichen? Falls ja, bitte um detaillierte Gegenüberstellung der Kostenberechnungen. Falls nein, warum nicht?*

Die Abwicklung des Förderprogramms Härtefallfonds ist nach der Entscheidung des Gesetzgebers von der Wirtschaftskammer Österreich (WKÖ) im übertragenen Wirkungsbereich vorzunehmen.

Das Härtefallfondsgesetz sowie in weiterer Folge daher der Abwicklungsvertrag sehen keine Entschädigung der Abwicklungskosten vor. Dementsprechend hat keine Gegenüberstellung von Kostenberechnungen stattgefunden.

Da die Arbeiten noch im Gange sind, können die Kosten vorläufig nur grob mit rund € 1,2 Mio. für IT-Infrastruktur, IT-Beratung und Programmierung sowie € 200.000 für sonstige Beratung abgeschätzt werden.

Antwort zu Punkt 5 der Anfrage:

5. *Wie ist geregelt, wer in der WKÖ Zugriff auf die zur Prüfung der Härtefallfonds-Förderung übermittelten Daten zugreifen kann? Wie viele Personen können in der WKÖ auf die übermittelten Daten zugreifen?*

Für den Zugriff auf die Daten des Härtefallfonds zur Prüfung des Förderbetrags ist eine spezielle Berechtigung im Rahmen der Datenbank, die für die Abwicklung des Härtefallfonds eingesetzt wird, notwendig. Diese Berechtigung wird nur nach expliziter Anforderung und Prüfung an einzelne Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die im Rahmen der Härtefallfondsabwicklung tätig sind, vergeben. In der WKÖ können 36 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auf die Daten zur Prüfung des Förderbetrags zugreifen.

Antwort zu den Punkten 6 und 7 der Anfrage:

6. *Wie wird die vorgeschriebene Datenlöschung durch die WKÖ von ihnen sichergestellt und überprüft? Ab wann sind Daten nicht mehr erforderlich und in welcher Frist müssen die Daten gelöscht werden, nachdem sie nicht mehr erforderlich sind?*
7. *Ab wann gelten die Daten als gelöscht und wie werden sie gelöscht?*

Gemäß Punkt 7.1.1 der Härtefallfonds-Richtlinie ist die WKÖ Verantwortliche der Verarbeitung personenbezogener Daten im Zusammenhang mit der Gewährung von Förderungen nach diesen Richtlinien und sind sämtliche erhobenen Daten spätestens nach dem Ablauf der Verpflichtungen aus dem Abwicklungsvertrag bzw. nach Verweigerung einer Förderung zu löschen.

Die Daten sind in Datenbank-Objekten gespeichert, wobei die härtefallfondsspezifischen Daten in separaten Fördergeschäftsfällen abgelegt werden. Bei Löschung eines Fördergeschäftsfalls nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist werden diese in der Datenbank und sukzessive auch in den Backups gesamthaft entfernt. Die Löschung wird protokolliert und das Löschprotokoll aufbewahrt. Dadurch kann die Löschung sichergestellt und überprüft werden. Die Daten sind für die Aufbewahrungsfristen gemäß den gesetzlichen und vertraglichen Vorschriften, die sich insbesondere aus der Richtlinie ergeben, erforderlich.

Wenn die Daten nicht mehr erforderlich sind und auch kein Fall des § 3 Abs. 3 Z 1 oder Z 2 Härtefallfondsgesetz vorliegt, ist eine quartalsweise Frist für die Löschung der nicht mehr erforderlichen Daten vorgesehen. Der Löschvorgang erfolgt in zwei Stufen; nach Entfernung der Beziehung zwischen Fördergeschäftsfall und Förderwerber können die Daten nicht mehr aufgerufen werden und gelten für die Systemnutzer als gelöscht. In einem unmittelbar darauffolgenden zweiten Schritt erfolgt die eigentliche Löschung, also die Vernichtung der Daten.

Antwort zu Punkt 8 der Anfrage:

8. Wo und wie werden diejenigen Daten verwahrt, die gemäß §3 (3) Z 1 und Z 2 des zweiten Covid-19-Gesetzes aufbewahrt werden müssen?

Die Daten sind ausschließlich in der dafür vorgesehenen Datenbank und deren Backups gespeichert. Die Datenbank und das Backup laufen auf im Rechenzentrum der WKÖ installierten Servern sowie im externen Ausweich-Rechenzentrum und sind von außerhalb des Netzwerks der WKÖ nicht erreichbar.

Wien, am 22. Juni 2020

Dr. Margarete Schramböck

Elektronisch gefertigt

